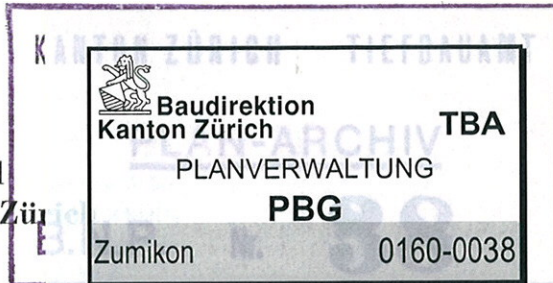


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Züri**

Sitzung vom 18. Juli 1973



3674. **Quartierbauordnung (Quartierplan).** A. Mit Beschluss vom 24. Oktober 1972 erliess die Gemeindeversammlung Zumikon eine Quartierbauordnung mit zugehörigem Richtplan über das rechtsgültig eingezonte Gebiet Fröschgüllen, welcher alle betroffenen Grundeigentümer zugestimmt haben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 29. März 1973 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Zudem genehmigte der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 18. Dezember 1972 den Quartierplan Fröschgüllen. Dieser Beschluss wurde am 9. März 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 6. April 1973 sind auch gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Zumikon

Mit Schreiben vom 12. April 1973 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung der Quartierbauordnung mit zugehörigem Richtplan sowie des Quartierplans Fröschgüllen.

B. Die zu genehmigende Quartierbauordnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und steht — soweit ersichtlich — mit dem kantonalen Recht nicht in Widerspruch und kann daher genehmigt werden.

C. Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die Morgentalstrasse, im Westen und Süden durch die Forchstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS N, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Zumikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst der Peteracherstrasse die Saekgasse Quartierstrasse West sowie die an die Dorfstrasse angeschlossene Quartierstrasse Ost.

Die mit 24 m an den Quartierstrassen Ost und West festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1971 genehmigten Baulinien der Peteracherstrasse werden im Bereich der Einmündung der Quartierstrassen partiell aufgehoben. Die im Quartierplan eingezeichneten Baulinien für die Forchstrasse, HVS N, sowie für die Dorfstrasse berücksichtigen den vierspurigen Ausbau der Forchstrasse und wurden gleichzeitig der Direktion der öffentlichen Bauten zur Festsetzung eingereicht. Zudem wurde bei der Festsetzung der Baulinien für die Morgentalstrasse die Einführung einer Doppelspur nach U-Bahn Normalien für den Ausbau der Forchbahn zugrunde gelegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

D. Das Gebiet Fröschgüllen grenzt an die im Endausbau als vierspurige Autobahn vorgesehene Forchstrasse. Der Richtplan für die Ueberbauung Fröschgüllen trägt denn auch den zu erwartenden Immissionen Rechnung, indem entlang der Forchstrasse eine, mit einem Lärmeschutzdamm versehene Lärmzone ausgeschieden wurde. Da zudem die Forchstrasse

im fraglichen Bereich in einem Einschnitt verläuft, sollten für dieses Gebiet die notwendigen Schutzmassnahmen gewährleistet sein.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Zumikon vom 24. Oktober 1972 betreffend Erlass einer Quartierbauordnung mit zugehörigem Richtplan für das Gebiet Fröschgüllen wird genehmigt.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 18. Dezember 1972 betreffend Festsetzung des Quartierplans Fröschgüllen mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie teilweise Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1971 genehmigten Baulinie an der Peteracherstrasse und Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1971 genehmigten Baulinie und gleichzeitig Neufestsetzung an der Morgentalstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

Zürich, den 18. Juli 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Schläpfer